

# Ueber das eidgenössische Pensionswesen, von Divisionsarzt Dr. Brenner von Basel

Autor(en): **Brenner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **17 (1851)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91847>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beilage 5.

## Ueber das eidgenössische Pensionswesen, von Divisionsarzt Dr. Brenner von Basel.

Alle gut organisirten Staaten machen es sich zur Pflicht, für ihre invaliden Krieger zu sorgen, theils durch Aufnahme derselben in Invalidenhäuser, theils durch Pensionirung. Die republikanische Staatsform legt uns diese Pflicht in erhöhtem Maße auf, und unstreitig hat der schweizerische Wehrmann das Recht zu der Anforderung, daß für ihn und seine Hinterlassenen, im Falle er arbeitsunfähig wird oder auf dem Felde der Ehre bleibt oder in Folge der Kriegsstrapazen stirbt, so gesorgt werde, daß weder er noch die Seinigen dem Kummer und Glende preisgegeben sind. Die schweren Opfer, welche der Einzelne zum allgemeinen Wohle mit Leib und Leben bringt, müssen von denen, welchen sie zugut kommen, möglichst mitgetragen und erleichtert werden. Ein wohlgerichtetes Pensionswesen ist überdies von großem moralischem Einflusse, denn der Muth des Wehrmanns kann durch das Bewußtsein, daß im Unglücke ihm oder seinen Hinterlassenen Hülfe und Vorsorge nicht fehlt, nur gehoben werden.

Seit langer Zeit hatte die Schweiz solche Pflichten nicht mehr zu erfüllen, erst in Folge des Sonderbundsfeldzuges fiel ihr die Erfüllung derselben wieder zu. Im Jahre 1848 beliefen sich die Pensionsfälle auf 228 mit einem Betrage von 39,760 Fr.; mit Aversalsummen wurden 37 im Betrage von 2,830 Fr. bedacht. Seither ist eine unbedeutende Verminderung in dem Pensionsbetrage eingetreten und es wurden wieder neue Aversalsummen verabsolgt. Die Pensionsberechtigten sind nach dem Gesetze vom 29. September 1848 in neun Klassen eingetheilt, und die Pensionen steigen nach diesen von 40 bis zu höchstens 300 Fr. Durchschnittlich kommen auf einen Pensionirten 174 Fr.

Die Summe der Pensionen repräsentirt zu 4 % ein Kapital von 1 Million; sie wurde geschöpft aus den Zinsen des Pensionsfonds, der 407,000 Fr. beträgt, und aus der Kriegskasse. Seither hat der Pensionsfond die Erbschaft von beiläufig einer Million von dem edeln und hochherzigen Grenus gemacht, aber auch mit dieser ansehnlichen Vermehrung würde dieser Fond bei einem nur irgend ernstern Kampfe lange nicht zur Befriedigung der gerechtesten Ansprüche genügen. Wenn schon der schnell und glücklich beendigte Sonderbundsfeldzug den Zins von einer Million für die Pensionärs erfordert, was würde eine einzige größere Schlacht, was ein nur Monate lang dauernder Vertheidigungskrieg erfordern?

Es kann hier die Frage aufgeworfen werden: ist es zweckmäßig, jetzt an solche Kalamitäten zu denken, und jetzt schon für eine unbestimmte Zukunft zu sorgen? Wird man nicht besser thun, erst dann zu sorgen, wenn Unglück eingetreten ist?

Ich huldige in meinem Privatleben sehr dem Grundsatz: sorge nicht ängstlich für morgen; allein ich hege die Meinung, der Staat darf nicht nur ein Leben von heute auf morgen führen, er muß auf alle Eventualitäten gefaßt sein und darf sich nicht von Ereignissen überraschen und überstürzen lassen. In Beziehung der Fürsorge für das Pensionswesen ist zu bedenken, daß, wenn vermehrte Opfer zu diesem Zwecke erforderlich werden, zu gleicher Zeit auch noch viele Anforderungen und Bedürfnisse anderer Art, welche die Frucht des Krieges zu sein pflegen, zu befriedigen sind. Da gibt es Brandschaden und Verheerungen aller Art, Kummer und Noth in Hülle und Fülle, da leiden Alle mehr oder minder Bedrängniß, und für die, welche am besten davon gekommen, ist es unmöglich, allen hart Mitgenommenen zu helfen. Auch mit der besten Vorsorge, die jetzt für Invalide und für Hinterlassene von Gefallenen getroffen werden mag, kann freilich nicht allen Bedürfnissen, welche Folge eines ernstern oder längern Kampfes wären,

entsprochen werden — allein je größere Hülfsmittel im Falle der Noth zur Verfügung stehen, um so leichter wird die dringendste Abhülfe. Es sind aber in dem Gesetze zwei wesentliche Bestimmungen, die uns hauptsächlich bewegen können, dem Pensionswesen unsere Aufmerksamkeit und Vorsorge jetzt schon zuzuwenden. Die erste ist die, daß keine Rücksicht auf Grad und Rang der zu Pensionirenden genommen ist, und die zweite diejenige, daß nur Arme oder Bedürftige pensionsfähig sind.

Was die erste Bestimmung betrifft, so lassen sich allerdings Gründe dafür anführen, daß der Offizier keine höhere Pension ansprechen soll als der gemeine Soldat. Die republikanische Staatsform beruht auf dem Prinzip der Gleichheit: Offizier und Soldat theilen die gleiche Gefahr, und, in das bürgerliche Leben zurückgekehrt, hat keiner ein Vorrecht vor dem andern, und mancher gemeine Soldat hat im bürgerlichen Leben dieselben Bedürfnisse und Verpflichtungen gegen Familie und Angehörige, oft noch größere, als der Offizier. Diese Motive haben wohl die Bundesbehörde (Tagsatzung) bei der Aufstellung des Gesetzes geleitet. Dagegen ist aber zu erinnern, daß die Gleichheit doch auch ihre Schranken hat, denn offenbar hat der Offizier eine größere Verantwortlichkeit, die in geradem Verhältniß mit seinem Grade steigt; der Offizier muß seiner militärischen Ausbildung mehr Zeit und Opfer widmen, sehr viele Offiziere versehen ihren Dienst ganz freiwillig, nachdem sie das gesetzliche Dienstalter überschritten haben, und im Gefechte ist die Gefahr für die Führenden eher größer, da auf sie die feindlichen Geschosse vorzugsweise gerichtet werden. Der Offizier hat die Berechtigung, zu fordern, daß seine Dienstleistungen vom Vaterlande anerkannt werden \*, und es läßt sich eine höhere Pensionirung desselben im Invaliditätsfalle um so eher

\* Der jetzige Pensionsmodus ist aber eine nicht genügende Anerkennung. Ich sah auf meiner Rundreise zur Revision der Pensionirten zwei Offiziere, welche in Folge von Verstümmelungen fast ganz arbeitsunfähig

rechtfertigen, da diese in allen andern Staaten außer der Schweiz, dort vielleicht oft und zu viel auf Kosten und zu Ungunsten der Soldaten stattfindet.

Was den zweiten Punkt betrifft, so heißt es in § 1 des Pensionsgesetzes: „als unterstützungsberechtigt \* sind anzusehen: im eidgenössischen Dienste Verstümmelte und Erkrankte, welche arm oder bedürftig sind, arme oder bedürftige Wittwen oder Waisen von im eidgenössischen Dienste Gebliebenen“ zc. — Abgesehen davon, daß der § 269 des Reglements für die eidgenössische Kriegsverwaltung, welcher die Berechtigung zu Militärunterstützungen und Pensionen ausspricht, nichts von Armuth spricht, abgesehen, daß bei Eröffnung eines Feldzuges allgemeine Versprechungen gemacht zu werden pflegen — so scheint es mir unpassend und verlegend, die Armuth als erste Bedingung der Pensionsberechtigung aufzustellen. Ohne gerade arm zu sein, wird für sehr Viele Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitshemmniß zum größten Nachtheil, der um so drückender wird, als die Ehre es ihnen nicht gestattet, eine almosenartige Unterstützung anzusprechen.

Die Pensionen sollten demnach bestimmt werden nach den Graden der Arbeitshemmniß, nach dem militärischen Rang und nach der Kopffzahl der Familienglieder ohne Rücksicht auf Armuth. Dabei bleibt es der Privatwohlthätigkeit unbenommen, die Armen durch Liebesgaben gleichzeitig zu unterstützen. Der Reiche und der einer Pension nicht Bedürftige wird meist seinem Rechte entsagen und die ihm gebührende Pension freiwillig abweisen, und der Ehrenmann mit geringerm Besitze wird bei diesem Modus der Pensionirung nicht gedemüthigt.

sind, und für welche, da sie Familienväter sind, auch die höchste Pensionssumme, Fr. 300, eine sehr ungenügende Unterstützung ist. Ferner bezieht eine Wittve und zwei Kinder eines im Kampfe gefallenen aargauischen Offiziers als Pension Fr. 270, was in keinem Verhältnisse steht mit dem frühern Erwerbe des thätigen, aber nicht vermöglichen Mannes.

\* Sollte eher heißen „pensionsberechtigt“.

Soll aber eine freigebigere Pensionirung, und namentlich gegen Offiziere, möglich werden, so ist die Nothwendigkeit unverkennbar, daß der Pensionsfond vermehrt werde. Es fragt sich nun: wer soll ihn vermehren?

Auf mehrere Grenus dürfen wir nicht hoffen — auf große freiwillige Gaben auch in der Noth nicht bauen, da diese Gaben vorzugsweise oder ausschließlich für die Armen zu verwenden und nur für die augenblickliche Hülfe zureichend sind. Allerdings könnte von den Staatsbürgern, die nicht dienstpflchtig sind, sei es wegen Gebrechen oder aus sonstigen Gründen, verlangt werden, daß sie einen Beitrag in die Pensionskasse bezahlen. Die Gerechtigkeit einer solchen Forderung ist einleuchtend, denn schon der gewöhnliche Militärdienst ist mit Opfern für Ausrüstung und an Arbeitsversäumniß verbunden, die sehr bedeutend und für Manche drückend sind, wogegen der nicht Dienstpflchtige keine äquivalente Verpflichtung hat. Es ist aber mit großen Schwierigkeiten verbunden, eine solche allgemeine Steuer einzuführen, und es könnte erst im Falle der Noth von einer solchen ernstlich die Rede sein.

Wäre es nun nicht das nächstliegende, das zweckmäßigste und das ehrenhafteste Mittel, wenn die eidgenössische Armee für sich selbst sorgen würde und zwar gleichsam durch eine allgemeine, gegenseitige Affekuranz? Wäre es nicht des schweizerischen Offizierskorps würdig, in solchem Unternehmen voranzugehen? Wenn bei jedem eidgenössischen Dienste ein kleiner Theil des Soldes in die Pensionskasse fiele, so würde diese dadurch regelmäßig gespeist und gemehrt, ohne daß für den Einzelnen der Abzug von dem Solde empfindlich würde. Dieser Abzug müßte nach Verhältniß des Soldes und Ranges geschehen und könnte für den Soldaten nur etwa 3 0/0, für den Offizier etwa 5—10 0/0, je nach der höhern Rangstufe, betragen. Durch eine solche Einrichtung erwirbt sich der Offiziersstand einen rechtlich begrün-

den Anspruch \* auf angemessene und nach dem Grade erhöhte Pensionirung im Invaliditätsfalle; durch eine solche gegenseitige Affekuranz hört auch der Schein von almosenartiger Unterstützung auf. Ueberall erweist die wechselseitige Solidarität sich äußerst wohlthätig, und es treten überall neue und immer weiter gehende gegenseitige Versicherungen ins Leben. Möchte sie auch bei der eidgenössischen Armee in dem angedeuteten Sinne zu Stande kommen! Die Auflösung des Pensionsfonds auf solche Weise ist keineswegs etwas Neues, sondern die Pensionskassen der Offiziere und Beamten werden in den meisten Staaten auf ähnliche Art gebildet.

Ich will die Vortheile und das Wohlthätige dieses Vorschlages nicht weiter aus einander setzen. Ist er gut, so spricht er für sich selbst, taugt er nichts, so wird alle Dialektik ihm keinen Werth und keinen Anklang verschaffen. \*\*

Es hat die Kommission zur Revision des Pensionswesens den hohen Bundesrath auf einige Mängel des jetzigen Gesetzes aufmerksam gemacht und zugleich die Wünschbarkeit der Auflösung des Pensionsfonds auf die angegebene Weise ausgesprochen. Der Bundesrath wird diese Angelegenheit der Bundesversammlung vorlegen, und an dieser Behörde ist es, sich darüber entscheidend auszusprechen. Aber die schweizerische Militärgesellschaft kann es sich zur Aufgabe machen, diesem Vorschlage Nachdruck zu geben und den Gedanken zu verbreiten.

Finden Sie, Cit., den Vorschlag der Beachtung werth, so empfehle ich Ihnen denselben zur Unterstützung. Die kräftigste Unterstützung

\* Darauf ist besonders Gewicht zu legen, daß sich der Offiziersstand durch selbst dargebrachte Opfer das Recht auf erhöhte Pensionirung erwerbe und sichere.

\*\* Erfolgt die Vermehrung des Fonds auf die vorgeschlagene Weise etwas langsam, so ist dieß doch kein hinlänglicher Gegengrund. Die vermehrte Pensionirung kommt unsern Nachkommen zugut und ist unstreitig ein Beihülfsmittel zur Wahrung der Freiheit und Unabhängigkeit unsers Vaterlandes.



wäre, wenn Sie sich zur Uebernahme der verlangten kleinen Opfer bereitwillig erklärten. Ich empfehle Ihnen die Verbreitung des Gedankens mit dem Motto: Hilf dir selbst, so hilft dir Gott!

---

Beilage 6.

### **Antrag des Herrn Stabshauptmanns Bachofen.**

Waffenbrüder!

Es ist in der Schweiz schon viel Gutes und Gemeinnütziges durch freiwillige Vereine gestiftet und geleistet worden, und so auch in Bezug auf unser Wehrwesen durch die freiwilligen Militärgesellschaften und Schützenvereine. Es läßt sich gewiß nicht verkennen, daß in diesen Militärgesellschaften durch die in denselben gehaltenen Vorträge und ausgesprochenen Ansichten der Grund zu vielen Verbesserungen gelegt worden ist und daß die Schützenvereine durch ihre vielseitige Ausbreitung und unausgesetzten Uebungen unsere Wehrkräfte sehr bedeutend verstärkt haben; durch diese großartige Ausbreitung und Theilnahme, die diese Vereine schon seit langer Zeit bei dem Schweizervolke haben, sind die Zusammenkünfte der Schützen zu den schönsten und großartigsten Volksfesten geworden und ihrer Waffe (resp. Stutzer) ist der Name Nationalwaffe zu Theil geworden.

Ich will dieser Waffe die Berechtigung zu diesem Namen nicht streitig machen und ihr denselben gerne gönnen, sie ist es auch in Bezug auf die große Theilnahme, die sie bei uns findet, und dadurch, daß sie in dem Terrain, das wir wo immer möglich zu unserm Kampfsplatz aussuchen werden, von bedeutendem Nutzen sein wird, hauptsächlich durch die Bervollkommnung, welche dieselbe in neuester Zeit erhalten hat. Diese Waffe kann aber doch nur unter dem Schutze von ihr günstigem Terrain und der andern Waffen mit wirklichem Vortheil angewendet werden.